

## **Satzung Dorffreunde Mühlbach/Hausdorf e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Dorffreunde Mühlbach/Hausdorf".  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mühlbach und wurde am 23.03.2026 errichtet.
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur, Heimatpflege und traditionellem Brauchtum in Zusammenarbeit mit allen ortsansässigen Vereinen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung, Unterstützung, Entwicklung und Organisation der in Absatz 1 aufgeführten Zwecke, mittels Initiativen und Veranstaltungen in Mühlbach/Hausdorf, im Geiste bürgerlichen Engagements. Dies umfasst insbesondere:
  - die Unterstützung, Durchführung und Organisation von kulturellen, sportlichen und künstlerischen Veranstaltungen im dörflichen-öffentlichen Raum;
  - die Unterstützung, Durchführung und Organisation von Ausstellungen;
  - die Förderung der Heimatpflege, Dorfentwicklung und Landschaftsgestaltung, von Architektur und Dorfbild;
  - die Unterstützung traditionellen Brauchtums.

Der Satzungszweck wird weiterhin verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke, durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts.

3. Der Verein sieht darin gleichermaßen einen Beitrag zur Steigerung der Lebensqualität der Bewohner.

Der Verein hat bei seinem Wirken das Dorf als Ganzes im Blick.

Der Verein bemüht sich um die Kooperation mit anderen Vereinen, Unternehmen und Initiativen zur Umsetzung des Satzungszwecks.

Der Verein übernimmt und ersetzt keine Aufgaben in kommunaler Trägerschaft. Er unterstützt aber im Rahmen des Vereinszwecks und seiner Möglichkeiten die Umsetzung kommunaler Aufgaben, im Sinne des ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements.

Der Verein „Dorffreunde Mühlbach/Hausdorf e.V.“ will dazu beitragen, Mühlbach/Hausdorf zu dem zu machen, was das einmalig schöne Dorf von seiner Anlage her sein kann: ein öffentliches Wohnzimmer in der Landschaft für seine Bewohner und Gäste.

4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
5. Etwaige Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins sind:
  - a) aktive Mitglieder
  - b) fördernde Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
  - d) Vereine
2. Aktives Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer aktiver Mitglieder. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller die Satzung und die Verordnungen des Vereins an.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch freiwilligen Austritt
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein
  - d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes, mit einer Frist von vier Wochen, zum Ende eines Quartals aus dem Verein erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder gegen die Satzung verstößt oder b) wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung eines Beitrages im Rückstand ist. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Über eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist im Vorstand zu beraten.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, sofern vorhanden die Einrichtungen des Vereins nur nach vorheriger Anmeldung und Zustimmung des Vorstandes, privat zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Zweck des Vereins ideell und/oder finanziell unterstützen, ohne sich aktiv an der Vereinsarbeit zu beteiligen.
  - a) Fördernde Mitglieder sind verpflichtet, einen Förderbeitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrags wird durch die Beitragsordnung des Vereins oder durch Beschluss des Vorstands festgelegt.
  - b) Fördernde Mitglieder haben das Recht, an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und über die Tätigkeit des Vereins informiert zu werden. Sie können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.
  - c) Fördernde Mitglieder haben weder das aktive noch das passive Wahlrecht und können keine Vereinsämter übernehmen.

- d) Fördernde Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie die Ordnungen des Vereins zu beachten und den Vereinszweck zu fördern. Vereinsschädigendes Verhalten kann zum Ausschluss führen.
- e) Die Vorschriften zum Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft in der Satzung geltend für die Fördermitgliedschaft entsprechend.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

1. Von den Mitgliedern nach § 3 Absatz.1a, b, d werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit, werden vom Vorstand in einer Beitragsordnung bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Alle Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassensführer, dem Schriftführer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und bestimmt den Vorsitzenden.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, entscheidet über die Inhalte der Vereinstätigkeit im Rahmen des Vereinszwecks (§ 2) und die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten, darunter jedoch mindestens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
6. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mehrheitlich.

## **§ 9 Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung erstmalig für die Dauer von 1 Jahr gewählt und bestimmt den Vorsitzenden. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Im folgendem wird der Vorstand für Dauer von 4 Jahren gewählt und bestimmt den Vorsitzenden.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Mitglieder kooptieren.
4. Wählbar sind nur aktive Vereinsmitglieder.
5. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

## **§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden per Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter jedoch mindestens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung.
2. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
3. Ein Vorstandsbeschluss kann per Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließende Regelung erklären.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
  - b) Entlastung des Vorstandes;
  - c) Beschlussfassung über die Beitrags- und Ehrenmitgliedsordnung
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist wenigstens einmal im Verlauf eines Kalenderjahres abzuhalten. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat in Textform unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe einer Tagesordnung zu erfolgen. Anträge, die dem Vorstand in Textform zum Zeitpunkt der Einladung vorliegen, sind den Mitgliedern mit der Einladung bekanntzugeben.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder dies ein Viertel der Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Vorschriften der §§ 10, 11 und 12 entsprechend.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende aktive Mitglied und Ehrenmitglied, nicht jedoch ein Fördermitglied und Verein, eine Stimme.

#### **§ 12 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

1. Jedes Mitglied kann am Tag der Mitgliederversammlung mündlich, bei Sitzungsbeginn beim Vorstand eine Änderung der Tagesordnung beantragen.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

2. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den

Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung in der Tagesordnung angekündigt worden sind.

#### **§ 13 Ablauf der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder, sofern dieser verhindert ist, von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist dieser ebenfalls verhindert, so leitet ein anderes Vorstandsmitglied die Mitgliederversammlung. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, fällt die Sitzung aus.

2. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser verhindert, bestimmt der Vorstand den Schriftführer. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Es soll Feststellungen enthalten über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben. Jedes Mitglied hat das Recht, Einsichtnahme in das Protokoll zu verlangen.
3. Die Abstimmung erfolgt offen per Handzeichen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
6. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Wirksamkeit eines Beschlusses über die Änderung des Vereinszwecks bzw. die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von wenigstens einem Drittel der Mitglieder bei der Abstimmung notwendig.

#### **§ 14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende des Vorstandes und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein

Hospiz- und Palliativdienst begleitende Hände e.V., Richard-Wagner-Str 1, 09569 Oederan

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 23.03.2026 errichtet. Die Satzung tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Mühlbach, 23.03.2026